

II-5248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
Zl.16.930/95-1/10/88

WIEN, 1988 09 01  
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Dkfm.Ilona Graenitz  
und Kollegen Nr.2453/J vom 8.Juli 1988  
betreffend Maßnahmen des Bundes zur  
Förderung des Tierschutzes

2449/AB  
1988 -09- 02  
zu 2453/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag.Leopold Gratz

Parlament  
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm.Ilona Graenitz und Kollegen Nr.2453/J betreffend Maßnahmen des Bundes zur Förderung des Tierschutzes, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß Art. 15 B-VG sind Angelegenheiten des Tierschutzes in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Es gehört zum Wesen eines Bundesstaates, daß in den Angelegenheiten, deren Gesetzgebung den Ländern zugewiesen ist, von Land zu Land unterschiedliche Regelungen bestehen. Es kann nicht die Aufgabe eines Organes des Bundes sein, in solchen Angelegenheiten auf eine Vereinheitlichung der Landesgesetze hinzuwirken. Sollte jedoch eine Initiative der Länder bestehen, könnte der Inhalt der Landesregelungen von der Verbindungsstelle der Bundesländer koordiniert werden. Soweit mir bekannt ist, besteht bereits im Bundesland Vorarlberg ein Tierschutzgesetz, das den Intentionen des Tierschutzes weitgehend entsprechen dürfte. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wäre sicherlich in der Lage, die in den Fragen 1 und 6 angesprochenen Richtlinien auszuarbeiten, eine Empfehlung an die Länder würde von diesen jedoch sicher und zu Recht als Eingriff in die Länderautonomie verstanden werden.

Zu Frage 3:

Die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellten Bundesanstalten führen derzeit keine Tierversuche im Sinne des Tierversuchsgesetzes durch. Auch der Entwurf des Tierversuchsgesetzes 1988,

der derzeit in parlamentarischer Behandlung steht, nimmt die landwirtschaftliche Nutzung aus. In dieser landwirtschaftlichen Nutzung gehören selbstverständlich auch Fütterungsversuche zur Ermittlung von Leistungsparametern, Embryotransfer usw., wie sie in diesen Bundesanstalten durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Durchführung von Tierversuchen verrete ich die grundsätzliche Auffassung, daß diese gezielt durchgeführt und auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt sein soll.

Zu Frage 4:

In dem mit den Führungskräften der Beratung aller Bundesländer einvernehmlich festgelegten Beratungsschwerpunktprogramm sind für den Themenbereich "Umwelt und Gesundheit" eine Reihe von Themen vorgesehen, die sich mit der artgerechten Tierhaltung befassen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Dazu verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Die Notwendigkeit der gesetzlichen Festlegung von Mindestmaßen für Legehennen in Käfigen zur Gewährleistung einer artgerechten Tierhaltung ist mir bekannt. Die Länder arbeiten zum Teil schon an der Ausarbeitung derartiger Haltungskriterien für diesen Produktionszweig.

Zu Frage 7:

Die rechtliche Beurteilung der Frage, ob Pelztierzucht ein landwirtschaftliches Nebengewerbe ist, fällt in den Wirkungsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Gemäß § 2 Abs.3 Z.2 der Gewerbeordnung 1972 ist die Pelztierzucht als Zweig der landwirtschaftlichen Urproduktion Landwirtschaft und nicht landwirtschaftliches Nebengewerbe. In Verbindung mit § 2 Abs.1 Z.1 der Gewerbeordnung 1972 ist die Landwirtschaft vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Diese Ausnahme erstreckt sich auch auf das in Verbindung mit der Landwirtschaft stehende Verkaufsrecht. Die mit der Gewerberechtsnovelle geschaffene Verordnungsermächtigung gemäß § 70a umfaßt daher nur den gewerblichen Pelztierhandel. Der Geltungsbereich der Tierschutzvorschriften der Länder erfaßt jedoch die Tierhaltung in der Landwirtschaft, also auch die Pelztierhaltung.

Der Bundesminister:

